

STADTGEMEINDE LEIBNITZ

Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG

der

STADTGEMEINDE LEIBNITZ - GEBÜHRENANPASSUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 beschlossen, die Gebührenanpassung der Kanalabgabenordnung vom 14.11.2017 zu genehmigen.

Dieser lautet wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet Leibnitz gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

a) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wassers laut geeichtem Wassermesser

€ 2,91.

In Ermangelung eines Wassermessers bzw. eines Anschlusses an das öffentliche Netz der Leibnitzerfeld Wasserversorgung Ges.m.b.H. wird ein Pauschalbetrag von € 131,04 pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr festgelegt (Einwohnergleichwert – EGW). Als Maßgabe wird eine jährliche Abwasseranfallmenge im Ausmaß von 45 m³ pro Person herangezogen. Von dieser Pauschalierung kann von der Behörde abgesehen werden, wenn an der Wasserbezugsquelle (Hausbrunnen, etc.) eine geeichte Zählvorrichtung angebracht wird.

Sollte pro Person lediglich ein Jahreswert von unter 25 m³ Abwasseranfallmenge auf dem jeweiligen Wassermesser anfallen, hat die Behörde die EGW-Berechnung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Auf begründeten Antrag (z.B. nachweisliche längere Abwesenheit, etc.) kann von der Behörde von dieser Maßnahme Abstand genommen werden. Ebenso ist bei unbewohnten Wohngebäuden (a1), bei denen jährlich mehr als 25 m³ auf dem Wassermesser anfallen, die EGW-Berechnung heranzuziehen.

Diese Maßnahmen, insbesondere Änderungen im EGW-Bemessungsbereich sind der Stadtgemeinde Leibnitz innerhalb von 4 Wochen der zugrunde gelegenen Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.

Eine Umstellung durch die Behörde erfolgt jedenfalls erst am Beginn des nächstfolgenden Quartals.

Diese EGW Berechnung gilt ausschließlich für Wohngebäude gemäß a1) und sind bei jeder Wasserentnahmestelle sämtlicher Objekte ab a2) bis spätestens zum 31.12.2018, die unmittelbar und mittelbar in den Kanal entwässert, mit einem geeichten Wassermesser der Leibnitzerfeld Wasser-versorgung Ges.m.b.H. auszustatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Pauschalsätze a2) ff.

- b) Für die Oberflächenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen und sonstige Flächen) eine Gebühr von € 0,58 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen. Die angeschlossenen Flächen sind von der/dem Abgabepflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Stadtgemeinde Leibnitz erhoben.

Für den Gemeinderat :

Der Bürgermeister :



Mag. Daniel Kos, MBA



Leibnitz, am 13.02.2026

Angeschlagen am : 16.02.2026

Abgenommen am : 03.03.2026